

69. Ist es zulässig, die für einen in Gestalt des Minderertrages des beschädigten Grundstückes von Jahr zu Jahr sich erneuernden Schaden in Kapital zu gewährende Entschädigung in der Art zu berechnen, daß zu der durch Kapitalisierung des durchschnittlichen Minderertrages gewonnenen Summe die Anskfälle der einzelnen vergangenen Jahre hinzugezählt werden?

V. Zivilsenat. Urf. v. 10. Januar 1900 i. S. der Gewerkschaft der Zeche Tremonia zu Dortmund (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. V. 291/99.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Infolge des Bergbaubetriebes der verklagten Zeche ist im Jahre 1886 der dem Kläger gehörige Brunnen, aus dem derselbe das zum Brauereibetrieb erforderliche Wasser entnahm, versiegt. Kläger hat hierfür in verschiedenen Beziehungen Entschädigung beansprucht, u. a. auch dafür, daß das nach Versiegen des Brunnens von ihm mittels Wassers aus der städtischen Wasserleitung (Flußwasser) hergestellte Bier gegenüber dem unter Verwendung von Brunnenwasser gebrauten minderwertig sei. Auf diesen Teil der Entschädigungsforderung wurde durch Berufungsurteil vom 20. Juni 1899 die Beklagte zur Zahlung von 64 980,62 M verurteilt, einer Summe, die sich zusammensetzt aus den für die einzelnen Jahre von 1887 bis 1897 ermittelten, vom 1. April jeden Jahres mit 5 Prozent zu verzinsenden Beträgen und dem 25fachen Jahresdurchschnitt als Entschädigung für die Zukunft mit Zinsen seit dem 1. April 1897. Diese Berechnung ist vom Reichsgericht verworfen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß eine einmalige Kapitalentschädigung die Regel bildet,

vgl. Daubenspeck, Lehre vom Bergschaden S. 111; Klostermann-Fürst, Kommentar zu § 148 Note 9 lit. c und die dortigen Citate, und daß, wenn der Kläger sofort mit Entstehung des Schadens die 25fache Kapitalentschädigung erhalten hätte, er damit voll entschädigt sein würde. Hieraus folgt aber weiter, daß der Kläger auch jetzt voll entschädigt wird, wenn ihm der durch Kapitalisierung des jährlichen Minderertrages, wie gesehen, berechnete Minderwert des be-

schädigten Grundstückes mit Zinsen seit Entstehung des Schadens zugesprochen wird. Die Mindererträge der einzelnen Jahre seit Entstehung des Schadens ändern an sich nichts in der durch Entstehung des Schadens begründeten Obligation, sie gewähren nur die Grundlage für Berechnung des von dem Bergbautreibenden zu vergütenden Minderwertes des beschädigten Grundstückes, können aber grundsätzlich nicht neben diesem Minderwert als besondere Teile des Kapitalschadens in Betracht kommen, da die geschmälernten Nutzungen des Grundstückes in den Zinsen der Entschädigungssumme seit Entstehung des Schadens ihren Ausgleich finden.

Es kann daher die Zusammenrechnung der dem Kläger aus der Minderwertigkeit des in seiner Brauerei nach dem Versiegen seines Brunnens erzeugten Bieres in den einzelnen Jahren im Betrage von zusammen 19 219,62 *M* erlittenen Ausfälle mit der durch Kapitalisierung des durchschnittlichen Minderertrages gewonnenen Summe von 45 761 *M* zu einem Entschädigungskapital von 64 980,62 *M* grundsätzlich nicht gebilligt werden.

Freilich kann hieraus für die Beklagte ein Grund zur Beschwerde nur erwachsen, wenn die vom Berufungsrichter aufgestellte Berechnung der Beklagten thatsächlich zum Nachteil gereicht. Das ist aber im vorliegenden Falle entgegen der Ausführung des Klägers anzunehmen. Denn wenn auch der höheren Kapitalsumme, zu deren Zahlung die Beklagte verurteilt ist, ein Minderbetrag an bis zum 1. April 1897 zu zahlenden Zinsen gegenübersteht, so wird doch dadurch augenscheinlich die Mehrbelastung nicht ausgeglichen, die der Beklagten daraus erwächst, daß sie vom 1. April 1897 ab 64 980 *M* anstatt nur 45 761 *M* verzinsen soll.“ . . .